

AGB der Fa. ATCOM-IT

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung oder Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen der Vertragsparteien.

(2) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. atcom-it erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennt die Fa. atcom-it nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Fa. atcom-it schriftlich bestätigt wurden.

(2) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen die Fa. atcom-it herleiten kann.

§ 3 Abrechnung

(1) Grundsätzlich wird die Dienstleistung der Fa. atcom-it nach Zeitaufwand abgerechnet, nicht nach Zielsetzung des Kunden, alle Abweichungen hiervon müssen schriftlich fixiert u. von der Fa. atcom-it betätigt werden.

(2) Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgt grundsätzlich in 15 Minuten Schritten. Es wird mindestens eine halbe Stunde berechnet.

(3) Die An – und Abfahrzeit zum – bzw. vom Kunden wird als Arbeitszeit mitberechnet.

(4) Außerhalb der offiziellen Geschäftszeiten der Fa. atcom-it verdoppelt sich der offizielle Stundensatz für eine Dienstleistungsstunde.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich ab dem Geschäftssitz der Fa. atcom-it und zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.

(2) Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. Die Fa. atcom-it ist berechtigt, auch entgegen anderer Bestimmungen des Kunden dessen Zahlung zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Fa. atcom-it berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Der Kunde kann gegen Forderungen der Fa. atcom-it nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der Fa. atcom-it sind in diesem Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

(4) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Fa. atcom-it

ausdrücklich vor. Eine Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(5) Die Fa. atcom-it ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

(6) Leistungen im Bereich Internet werden mit Beantragung bzw. Bestellung des Produktes fällig und sind Monatlich zu jedem 1. Fällig.

(Fa. atcom-it behält sich das Recht der monatlichen Abbuchung vor)

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Vertragsende.

Wird ein Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages automatisch um jeweils weitere 12 Monate.

§ 5 Verzug

(1) Ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts kann die Fa. atcom-it Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig. Mit Einführung des EURO und damit dem Wegfall des Diskontzinssatzes liegt der Zinsanspruch 4 % über einem vergleichbaren Referenzzinssatz. Wird nichts anderes vereinbart, so wird der EURIBOR jeweils zum Stichtag Quartalsende als Referenzzinssatz gewählt.

(2) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist die Fa. atcom-it berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen und die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge zu verlangen oder entsprechende Sicherheiten zu fordern.

(3) Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Vertragsgegenständliche Leistungen verbleiben gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum der Fa. atcom-it. Übersteigt der Betrag der im voraus abgetretenen Forderungen den zu sichernden Anspruch um mehr als 20 %, so ist die Fa. atcom-it zur Vermeidung einer unangemessenen Übersicherung auf Wunsch des Kunden zur Freigabe des 20 % übersteigenden Sicherungsbetrages verpflichtet. Gegenüber Nichtkaufleuten bleibt die vertragsgegenständliche Leistung bis zur Erfüllung aller Forderungen aus diesem Vertrag im Eigentum der Fa. atcom-it. Dies gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend.

(2) Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind der Fa. atcom-it unverzüglich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls. Im Falle der Nichteinhaltung dieser vorstehenden

Pflichten hat die Fa. atcom-it das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Die Ware bleibt Eigentum der Fa. atcom-it. Be- oder Verarbeitung sowie der Umbildung erfolgen stets für die Fa. atcom-it als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Fa. atcom-it durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an die Fa. atcom-it übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Fa. atcom-it unentgeltlich.

(4) Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen. Soweit der Kunde Händler ist, können die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr veräußert werden. Der Kunde tritt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherheit für die Fa. atcom-it zustehenden Ansprüche ab. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen die Forderungsabtretung bekannt zu geben. Der Kunde muss alle Auskünfte erteilen, die für die Geltendmachung der Rechte der Fa. atcom-it benötigt werden.

§ 7 Gewährleistung

(1) Für den Fall, dass Mängel an der Ware auftreten sollten, teilt dies der Kunde der Fa. atcom-it unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung des Mängelbildes mit. Der Kunde hat die Pflicht, die Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche und leicht behebbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten bleiben von den Regelungen dieser AGB unberührt.

(2) Die vertragliche Gewährleistung ist auf sechs Monate ab Übergabe bzw. ab Abnahme, beschränkt. Gewährleistungsansprüche gegen die Fa. atcom-it stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(3) Der Kunde kann den Vertrag rückgängig machen oder die Vergütung mindern, wenn wiederholte Nachbesserungsversuche fehlschlagen und für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind. Der Kunde muss der Fa. atcom-it hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung verschaffen.

(4) Für gebrauchte Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Die Fa. atcom-it haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit sowie für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jeweils begrenzt auf vorhersehbare Schäden. Im übrigen ist jede weitergehende Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden.

§ 9 Rücktritt

Die Fa. atcom-it braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware endgültig eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Über die genannten Umstände hat Fa. atcom-it den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Lieferung

Lieferungen und Leistungen erfolgen generell ab Lager Haiger. Transport und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Auf Wunsch des Vertragspartners werden Liefergegenstände gegen Transportschäden auf seine Kosten versichert.

§ 11 Teillieferungen

Die Fa. atcom-it berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Teillieferungen anzunehmen und entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Sind bereits Teillieferungen erfolgt, so berührt die unter § 11 angesprochene Verzugsregelung den Vertrag nur insoweit, als die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

§ 12 Lieferverzug

Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Für die Überschreitung der Lieferzeit ist die Fa. Atcom-it nicht verantwortlich, falls diese durch höhere Gewalt oder Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben, entstehen. In diesen Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder uns für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen. Die Fa. Atcom-it ist hingegen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzug ist der Kunde in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen (auch Gewährleistungs- und/oder Garantiefälle) ist Haiger, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Gegenüber kaufmännischen Kunden (im Sinne des HGB) gilt der Gerichtsstand Dillenburg als vereinbart.

§ 14 Allgemeine Vertragsbestimmungen

(1) Mündliche Abreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Verträge, nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen geschlossener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder eines Vertrages mit dem Kunde, bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht hätten.

Alle genannten Waren- und Markenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Firmen.